

63. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde für den Bereich Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck

Zusammenfassung der Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 vom 20.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017 statt.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Private Stellungnahme, 04.12.2017			
		1.1.1		
		<p>Der Einwender gibt an, dass er als Bewohner des S-W-Teilbereichs von Wolbeck das mit einer FNP-Änderung verbundene, geplante Projekt grundsätzlich nicht für vertretbar hält.</p> <p>Es wird erläutert, dass ein Außenbereich mit Flächen für die Landwirtschaft, als "Grünrand" des Ortsteils, in Verlängerung der Öffentlichen Grün- und Sportanlage am Brandhoveweg, in der Nähe von Werse und Sandbach, hier für eine gewerbliche Nutzung verplant werden soll. Der Eingebener weist darauf hin, dass dagegen Einspruch erhoben wird!</p> <p>Es werden Bedenken geäußert, dass eine derartige Überplanung über den Rand des Siedlungsbereichs hinaus, mit nachfolgend anvisierter gewerblicher Nutzung, städtebaulich unverträglich und nicht erforderlich ist, zumal es genügend Gewerbeflächen in hierfür explizit</p>	<p>Aufgrund seiner Lage direkt am Ortsrand Wolbecks an der Hiltruper Straße weist das Plangebiet unter städtebaulichen Gesichtspunkten eine hohe Lagegunst für die Ansiedlung des geplanten Vorhabens auf. Zudem liegt der Änderungsbereich in dem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich und ist somit gemäß den Zielen der Raumordnung grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen.</p> <p>Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterliegt der Abwägung und schließt nicht generell die Neuausweisung von Bauland im bisher unbebauten Bereich aus. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger über die zu beplanende Fläche verfügt. Somit ist die Betrachtung von Alternativstandorten hinfällig. Im Übrigen bedarf es für den wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Vorhabens einer verkehrsgünstigen Lage, um eine ausreichende Kundenfrequenz zu generieren.</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einer städtebaulichen Unverträglichkeit und einer fehlenden Erforderlichkeit der Planung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		ausgewiesenen Bebauungsplänen gebe.		
		1.1.2		
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Beeinträchtigung der Landschaft durch den Neubau einer Tankstelle mit Markt, zusätzlich zu den ohnehin schon gravierenden „Eingriffen“ von neuer Westumgehung in Verbindung mit dem Verkehrsknotenpunkt Hiltruper Straße, sich als weiterer massiver, unnötiger Eingriff in den Landschaftsraum darstellt. Das öffentliche Interesse ist bei dieser Planung jedoch nicht gegeben.	Mit der baulichen Inanspruchnahme der Flächen im Änderungsbereich wird der Siedlungsrand in westliche Richtung verschoben. Um die Beeinträchtigung der Landschaft, soweit möglich, zu reduzieren, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zum Erhalt der am südlichen Rand des Plangebiets bestehenden Gehölze getroffen. In den Teilen des Plangebiets, die zurzeit intensiv bewirtschaftet werden, sollen zudem Anpflanzungen vorgenommen werden.	Den Bedenken, die Planung stelle einen unnötigen Eingriff in den Landschaftsraum dar und das öffentliche Interesse sei bei dieser Planung nicht gegeben, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2).
1.2	Private Stellungnahme, 04.12.2017			
		1.2.1		
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Entstehung eines Gewerbegebiets erhebliche Risiken für die angrenzenden Fließgewässer Sandbach und Werse birgt. Es werden Ausführungen zu den Vorschädigungen durch den Bau der Umgehungsstraße gemacht. Es werden Bedenken geäußert, dass die durchgeführte Renaturierung des Sandbachs als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Umgehungsstraße durch die Ansiedlung einer Tankstelle in unmittelbarer Nähe zunichte gemacht werde. Es wird ausgeführt, dass die ökologische Vielfalt an den Fließgewässern Sandbach und Werse und den geschützten Biotopen nur erhalten werden kann, wenn nicht sämtliche Freiflächen in der Nähe zu ASB-Flächen umgewidmet werden.	Für den Planbereich befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit das Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland im Verfahren; diese Änderung wurde am 16.05.2018 wirksam. Der Regionalplan stellt seitdem den betroffenen Bereich sowie den östlich angrenzenden Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Somit ist es das Ziel der Raumordnung dort eine städtebauliche Entwicklung am Siedlungsrand von Wolbeck zu ermöglichen. Die weiteren Ausführungen und Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Den Bedenken gegenüber einer Ausweisung des Plangebiets im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.3).
		1.2.2		
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Hiltruper Straße mit mehr Verkehr belastet werde und dieser	Die Höhe und Verteilung der künftigen Verkehrsmengen wurden im Rahmen der	Den Bedenken gegenüber einer unverträglichen Zunahme des Verkehrs

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Abschnitt der Hiltruper Straße schon jetzt an starker Verkehrszunahme leide (Umgehungsstraße, Ansiedlung des LIDL-Marktes an der Hiltruper Straße, Nicht-Anbindung Zumbusch- und Eschstraße an die Umgehungsstraße, Baugebiet Petersheide).</p> <p>Es werden Bedenken geäußert, dass durch die Ansiedlung eines weiteren Marktes und einer Tankstelle an dieser Stelle zusätzlicher Verkehr generiert werde.</p>	<p>verkehrlichen Untersuchung insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte untersucht.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Büros ambrosius blanke hat unter Berücksichtigung der heutigen Vorbelastung des Kreisverkehrs L 585n / Hiltruper Straße und den möglichen Neuverkehren der geplanten Nutzung aufgezeigt, dass es durch die prognostizierte Verkehrszunahme in allen Kreisverkehrszufahrten zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf kommt und dies zu keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität gegenüber dem Bestand führt. Eine uneingeschränkte Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs wird prognostiziert.</p> <p>In der Betrachtung der Hiltruper Straße / Zufahrt zum Plangebiet wird ebenfalls eine sehr gute Verkehrsqualität prognostiziert.</p>	<p>wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.4).</p>
		1.2.3		
		<p>Es wird angeregt, dass die verbleibende AFAB-Fläche östlich der jetzt geplanten Änderung des FNP mit in die Planung einbezogen werden solle, wenn eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird. Es wird angeregt, dass dort verbindlich für ökologische Ausgleichsflächen gesorgt werden solle. Es wird der Hinweis gegeben, dass eine stückweise Änderung des Flächennutzungsplans, wie offenbar von der Stadt angestrebt, einer verantwortungsvollen Planung für den südwestlichen Teil Wolbecks nicht gerecht werde.</p>	<p>Der Regionalplan stellt den betroffenen Bereich sowie den östlich angrenzenden Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und nicht als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dar. Somit ist es das Ziel der Raumordnung, dort eine städtebauliche Entwicklung am Siedlungsrand von Wolbeck zu ermöglichen.</p>	<p>Den Anregungen, den Bereich östlich des Plangebiets mit in die Änderung des Flächennutzungsplans aufzunehmen und als ökologische Ausgleichsfläche zu sichern, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.5).</p>
		1.2.4		
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass eine Tankstelle direkt an einem</p>	<p>Aufgrund seiner Lage direkt am Ortsrand Wolbecks an der Hiltruper Straße weist das Plangebiet unter</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einer Ansiedlung einer Tankstelle direkt an</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Landschaftsschutzgebiet mit zwei Fließgewässern und einer Überschwemmungsfläche angesiedelt werden soll.	<p>städtebaulichen Gesichtspunkten eine hohe Lagegunst für die Ansiedlung des geplanten Vorhabens auf. Zudem liegt der Änderungsbereich in dem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich und ist somit gemäß den Zielen der Raumordnung grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der angesprochenen Fließgewässer betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Der Schutz der sensiblen Strukturen wird durch geeignete Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung sichergestellt.</p>	einem Landschaftsschutzgebiet wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.6).
		1.2.5		
		Es werden Bedenken gegenüber erheblichen Lärmemissionen aus dem Tank- und Waschbetrieb geäußert. Es wird der Hinweis gegeben, dass zudem zusätzliche Lärmemissionen durch einen weiteren Ausbau der Sportanlagen zu erwarten sind.	Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB stellt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen dar. Fragen der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen einzelner Vorhaben betreffen daher nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Die Bedenken und der Hinweis werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		1.2.6		
		Es werden Bedenken geäußert, dass, anders als im Amtsblatt 20/2017 angekündigt, bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB weder über den Hintergrund noch über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert worden sei. Es seien weder im Stadthaus 3 noch bei dem genannten Ansprechpartner bei der Stadt Münster Informationen zu bekommen gewesen. Auch die Zielsetzung der Planung sei unzureichend dargestellt gewesen. Es werden Bedenken	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 20.11. bis einschließlich 04.12.2017 stattgefunden. Die Planunterlagen (Planzeichnung des Vorentwurfs, Vorhabenbeschreibung, Amtsblatt) lagen im Beteiligungszeitraum im Stadthaus 3 öffentlich aus und waren für Interessierte einsehbar. Darüber hinaus waren diese Unterlagen auch über die Website des Stadtplanungsamtes abzurufen.</p> <p>Sowohl der Hintergrund / die Zielsetzung der Planung</p>	Den Bedenken gegenüber einer unzureichend durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.7).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		geäußert, dass die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht ausreichend durchgeführt worden sei.	als auch die voraussichtlichen Auswirkungen wurden, soweit zu diesem Verfahrensschritt schon möglich, in der Vorhabenbeschreibung zum Bebauungsplanentwurf näher erörtert. Aus diesem Grund werden die Bedenken zurückgewiesen.	
		1.2.7		
		Es werden Bedenken geäußert, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage des Regionalplans nicht zulässig sei, da dieser im Planbereich AFAB vorsehe. Es wird der Hinweis gegeben, dass eine Änderung des Regionalplans bisher nicht erfolgt sei. Es werden Bedenken geäußert, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner nicht hinreichend geklärt seien.	Für den Planbereich wurde zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit das Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland durchgeführt; diese Änderung wurde am 16.05.2018 wirksam. Der Regionalplan stellt seitdem den betroffenen Bereich sowie den östlich angrenzenden Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die vorliegende Planung befindet sich danach innerhalb des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs. Damit entspricht die vorliegende Planänderung den Zielen der Raumordnung in diesem Bereich. Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Den Bedenken, die Planung entspreche nicht den Zielen der Raumordnung, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.8).

2 Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 10.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Naturschutzbund (NABU) Münster, 12.02.2018			
		2.1.1		
		Der NABU äußert Bedenken, dass erhebliche Mängel v. a. bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festgestellt wurden. Es wird der Hinweis gegeben, dass in der Begründung zum Vorentwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 eine ASP der Stufe II genannt wird und für das zitierte Gutachten jedoch nur zwei Begehungen stattfanden und zwar am 13. September für Fledermäuse und am 19. Oktober für planungsrelevante Vogelarten.	Die Bedenken des NABU, dass erhebliche Mängel bei der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt wurden und der Untersuchungsumfang nicht einer Artenschutzprüfung der Stufe II bzw. einer Potentialabschätzung entsprechen, werden zurückgewiesen. Auf die nachfolgenden Abwägungsvorschläge hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe der Artenschutzprüfung wird verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.9).
		Es werden Bedenken geäußert, dass mit diesem Untersuchungsumfang von einer Artenschutzprüfung der Stufe II nicht die Rede sein kann.	Die Bedenken, dass es sich bei dem Untersuchungsumfang nicht um eine Artenschutzprüfung der Stufe II handelt, werden zurückgewiesen. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) handelt es sich um eine Stufe II-Prüfung, wenn „vertiefende Bestandserfassungen vor Ort“ durchgeführt werden. In vorliegendem Fall sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit sowohl eine Tag- als auch eine Nachtbegehung sowie	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Funktionskontrollen mittels Ultraschalldetektor und dem ganznächtigen Einsatz einer Horchkiste erfolgt. Zudem wurde eine Eulenerfassung mittels Klangattrappe durchgeführt. Es wurde seitens des Gutachters gezielt auf Nester, Höhlen, Nisthilfen sowie auf Kot-, Urin und Gewöllereste geachtet. Die angewandte Methodik und der Umfang übersteigen demnach das Maß einer Stufe I-Prüfung deutlich.</p>	
		<p>Es werden Bedenken geäußert, dass selbst für eine Potenzialabschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten der Untersuchungsumfang unzureichend ist, da Zugvögel bereits weg sind und einige Fledermausarten schon in ihren Winterquartieren sind.</p>	<p>Die Bedenken, dass der Untersuchungsumfang unzureichend ist, werden zurückgewiesen. Hiernach ist es bei kleineren Planvorhaben ein typisches Vorgehen, eine artenschutzrechtliche Prüfung lediglich auf Grundlage einer Potenzialabschätzung und ohne faunistische Vollerfassung durchzuführen. Die Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in NRW“ (MKULNV 2016) betont in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. „Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab.“ Ferner wird ausgeführt: „Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst“.</p>	
		2.1.2		
		Es werden Bedenken geäußert, dass eine	Die Bedenken, dass eine Begehung keine	Die Hinweise werden zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Begehung keine Rückschlüsse auf die funktionale Bedeutung eines Gebiets für Fledermäuse zulässt, da die gesamte Jahresphänologie fehlt. Es wird der Hinweis gegeben, dass essenzielle Nahrungshabitate, (Wochenstuben-) Quartiere oder bedeutende Flugstraßen sich nicht feststellen lassen.</p>	<p>Rückschlüsse auf die funktionale Bedeutung eines Gebiets für Fledermäuse zulässt und essenzielle Nahrungshabitate, Quartiere oder bedeutende Flugstraßen sich nicht feststellen lassen, werden zurückgewiesen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht unterliegen Nahrungshabitate und Flugstraßen der in der ASP geprüften sowie aller weiteren Fledermausarten nur einem geringen Schutzstatus. Das Artenschutzrecht sieht primär einen Schutz der Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor. Kiel (2007) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Nahrungs- und Jagdbereiche nur dann artenschutzrechtlich von Relevanz sind, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und auch diese einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt“ (BfN 2018). Auch für den Fall, das Fledermausquartiere durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden oder verloren gehen, liegt kein Verstoß nach § 44 BNatSchG vor, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt</p>	<p>genommen. Den Bedenken zur durchgeführten Artenschutzprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.9). Den Anregungen, Nachkartierungen durchzuführen oder ein Worst-Case-Szenario anzunehmen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.10).</p>

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			eine erhebliche Störung nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens der Art auf Populationsniveau verschlechtert.	
		Es wird der Hinweis gegeben, dass sich zudem Wasserfledermäuse schon überwiegend in ihren Winterquartieren befanden und daher überhaupt nicht mehr erfasst werden konnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vollerfassung des Arteninventars, die keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht, wird auf die Ausführungen zum Untersuchungsumfang verwiesen.	
		Es wird darauf hingewiesen, dass der Gutachter offenlässt, wie er zu der Annahme kommt, dass planungsrelevante Vorkommen der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Es wird der Hinweis gegeben, dass er bei seiner eigenen Begehung ein Individuum der Gattung Myotis nachweisen konnte, deren Arten sehr empfindlich auf Lichtemissionen reagieren.	Die Bedenken mit Bezug zum Ausschluss planungsrelevanter Fledermausarten werden zurückgewiesen. Der Hinweis auf eine Lichtempfindlichkeit von Fledermäusen der Gattung Myotis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde das faunistische Potential der Fläche gutachterlich eingeschätzt. Hiernach handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben mit einer Flächengröße von 5.888 m ² um einen verhältnismäßig kleinen Eingriff in Natur und Landschaft. Die zum Eingriff vorgesehene Fläche wird derzeit überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche genutzt. Im Rahmen des Vorhabens sind mit Ausnahme eines jungen Birkenaufwuchses am Rand der Ackerfläche keinerlei Gehölze zur Rodung vorgesehen. Die kleinräumig gefasste Eingriffsfläche liegt in Ortsrandlage von Münster-Wolbeck, sie ist auf mehreren Seiten von Straßen umgeben und daher aus ökologischer Sicht als vorbelastet anzusehen. Auf der Südseite grenzt das Plangebiet, getrennt durch eine doppelte Baumreihe und eine Anliegerstraße, an einen auf Privatgrundstücken befindlichen Gehölzsaum.	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Der dort verlaufende Sandbach ist teilweise verrohrt, der Gehölzaufwuchs wurde teilweise durch Heckenanpflanzungen von Eibe und Thuja ersetzt. Weder aufgrund der Flächengröße noch aufgrund der Lage oder der Flächenausstattung handelt es sich bei dem Plangebiet nach gutachterlicher Einschätzung um eine wertvolle Biotopfläche, die besondere faunistische Vorkommen erwarten lässt. Auch eine Abfrage des Fundortkatasters NRW ergab keine Hinweise auf eine besondere Wertigkeit der Eingriffsfläche bzw. Vorkommen entsprechend schützenswerter Arten. Die Abfrage des Messtischblattquadranten ergab zwar zahlreiche Artvorkommen, jedoch stammen die dort ausgewerteten Funddaten aus einem Gebiet mit einer Größe von insgesamt 36 km² und bedeuten daher nicht, dass die dort benannten Arten auch tatsächlich im Eingriffsraum vorkommen.</p>	
		<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet der Sandbach befindet, der entlang Gehölzstrukturen die Wiese mit dem Wald am Tiergarten verbindet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass er hier eine essenzielle Funktion für den Wechsel vom Sommer- zum Winterquartier oder vom Quartier zum Nahrungshabitat besitzt. Das Braune Langohr und die Myotis-Arten, darunter auch die Wasserfledermaus, sind sehr lichtempfindlich und würden im Zuge einer Beleuchtung diesen Bereich meiden.</p>	<p>Der Hinweis auf den sich an das Untersuchungsgebiet angrenzend befindlichen Sandbach und Gehölzstrukturen, die die Wiese mit dem Tiergarten verbinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, dass nicht auszuschließen ist, dass eine essenzielle Funktion für den Wechsel von Sommer- zum Winterquartier oder vom Quartier zum Nahrungshabitat vorliegt, werden zurückgewiesen. Für die geprüften Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sowie für die Fledermausgattung Myotis spec. gibt die Artenschutzprüfung die Empfehlung zur Durchführung von Lichtmanagementmaßnahmen, um</p>	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Lichtimmissionen in Richtung des südlich und südöstlich gelegenen Gehölzgürtels weitestgehend zu minimieren. Hierbei handelt es sich entsprechend der geltenden Rechtsauslegung um eine gutachterliche Empfehlung und nicht um eine Maßnahme des Risikomanagements der artenschutzrechtlichen Prüfung, da durch das Vorhaben zwar Störungen der benannten Fledermausarten entlang des südlich angrenzenden Gehölzgürtels auftreten können, dies jedoch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verstößt. Die vorliegende Planung zur Errichtung eines Bau- und Gartenmarkts mit Tankstelle und Waschanlage wurde an die Empfehlung angepasst. Die im aktuellen Bebauungsplan dargestellten Ansichten sehen keine Fensterfronten oder großflächigen Beleuchtungen in Richtung der südlich gelegenen Gehölze vor. Zusätzlich sind auf der Südseite des Vorhabens zudem „Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ vorgesehen. Weiterhin ist der Bau einer 2,5 m hohen Mauer im Bereich der Waschboxen, diese primär aus Gründen des Schallschutzes, geplant. Dementsprechend ist nur von einem verhältnismäßig geringen Spektrum an Lichtimmissionen in Richtung des südlich des Vorhabens vorhandenen Gehölzgürtels, der dortigen Privatgärten und des dort verlaufenden Sandbachs auszugehen. Auf die nachfolgende Abwägung wird verwiesen.</p>	
		Es werden Bedenken geäußert, dass eine	Die Bedenken, dass mit Umsetzung des	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Zerschneidung von Teillebensräumen die Folge wäre und auch die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten möglich sind.</p>	<p>Vorhabens eine Zerschneidung von Lebensräumen und eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind, werden zurückgewiesen. Die Annahme, entlang des Gehölzgürtels könnten sich essenzielle Funktionsräume für den Wechsel vom Sommer- zum Winterquartier oder vom Quartier zum Nahrungshabitat (Braunes Langohr und Myotis-Arten) befinden, kann aus gutachterlicher Sicht sicher verneint werden. Ungeachtet der Tatsache, ob derartige Funktionsräume im Plangebiet vorhanden sind, ist sicher davon auszugehen, dass diese keine essenzielle Funktion im Sinne der Rechtsauslegung aufweisen. Die potenzielle Beleuchtung des Tankstellengeländes und anfallende Lichtimmissionen entlang des ca. 250 m langen Gehölzgürtels werden sicher nicht zu einem verringerten Fortpflanzungserfolg oder einer erheblich verringerten individuellen Fitness von Fledermäusen der benannten Arten führen. Es ist nicht anzunehmen, dass die benannten Arten aufgrund des Vorhabens einen Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren nicht mehr durchführen können und auch nicht, dass die Wechsel zwischen Quartier und Nahrungshabitat deshalb eingestellt werden. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG können diesbezüglich sicher ausgeschlossen werden.</p>	
		<p>Es wird angeregt, dass hier eine Nachkartierung notwendig ist, um die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse und planungsrelevante Vogelarten zu ermitteln. Es wird angeregt,</p>	<p>Den Anregungen, Nachkartierungen durchzuführen oder ein „Worst-Case-Szenario“ anzunehmen, wird nicht gefolgt. Auf die Ausführungen bezüglich der für eine sachgerechte Beurteilung notwendigen</p>	

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		dass andernfalls aufgrund fehlender Daten von einem "Worst-Case-Szenario" ausgegangen werden muss.	Untersuchungstiefe und der gebotenen Verhältnismäßigkeit wird verwiesen.	
		2.1.3		
		Es wird angeregt, dass Lichtemissionen dabei auf jeden Fall zu vermeiden sind.	Die Anregung Lichtemissionen zu vermeiden, wurde bereits im Zuge der Erstellung der Artenschutzprüfung seitens des Gutachters in Form von Empfehlungen zum Lichtmanagement berücksichtigt. Der Anregung wird im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanung gefolgt.	Der Anregung mit Bezug auf ein Lichtmanagement wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
2.2	münsterNETZ GmbH, 17.01.2018			
		2.2.1		
		Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass sich in der Umgebung des Bauvorhabens Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabel der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabel der Stadtwerke Münster GmbH befinden (Bestandsplanwerk angefügt). Es wird darauf hingewiesen, dass die münsterNETZ GmbH derzeit keine Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich plant. Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass die Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH unberührt bleiben und nicht von der Bebauung der Fläche tangiert werden. Es wird angeregt, dass die münsterNETZ GmbH frühzeitig informiert wird, sollte dem nicht so sein. Es wird der Hinweis gegeben, dass	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren sind (Lage in den Bestandsplänen ist nicht verbindlich) und dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen / Gebäuden und Bäumen bleiben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit die Zustimmung der münsterNETZ GmbH gegeben wird, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten.</p>		
2.3	LWL-Archäologie für Westfalen, 22.01.2018			
		2.3.1		
		Die LWL-Archäologie für Westfalen teilt mit, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.		
		Das Referat Paläontologie weist jedoch darauf hin, dass in direkter und näherer Nachbarschaft Hinweise auf eine besondere Fossilführung vorliegen und damit gerechnet werden muss, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden. Es werden Hinweise zum Umgang auf der Baustelle gegeben.	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.4	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland, 02.02.2018			
		2.4.1		
		Seitens des Handelsverbands bestehen gegen die vorgelegten Planungen keine Bedenken. Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass das Freilager auch tatsächlich lediglich eine Lagerfläche ist, die nicht in den Verkaufsbereich einbezogen wird.	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
2.5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Münster, 17.02.2018			
		2.5.1		
		Der BUND erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt. Es wird der Hinweis gegeben, dass Umweltaspekte, die über das Gutachten von Wolters Partner hinausgehen, dem BUND nicht bekannt sind.	Der Hinweis, dass gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und weitere Umweltaspekte, die über das Gutachten von Wolters Partner hinausgehen nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.5.2		
		Es wird angeregt, dass Festsetzungen zum Schutz der Vögel gegen Vogelschlag am Glas vorgenommen werden, falls das im Bebauungsplanverfahren möglich ist.	Die Anregung bezüglich der Festsetzungen zum Schutz vor Vogelschlag betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.6	Handwerkskammer (HWK) Münster, 06.02.2018			
		2.6.1		
		Die HWK teilt mit, dass sie keine Anregungen vortragen und zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anforderungen gestellt werden.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.7	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, 08.02.2018			
		2.7.1		
		Die IHK weist darauf hin, dass zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Stadt Münster die Änderung des Regionalplans erforderlich ist. Es wird der Hinweis gegeben, dass keine Anregungen oder Bedenken zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen werden, sofern die 9. Änderung des Regionalplans wirksam wird.	Die 9. Änderung des Regionalplans, welche das Plangebiet beinhaltet, wurde am 18.12.2017 aufgestellt und am 16.05.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekanntgemacht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 17.01.2018			
		2.8.1		
		Die Landwirtschaftskammer bringt gegen die Planung keine Bedenken und Anregungen vor und beabsichtigt im Stadtbereich keine eigenen Planungen. Es wird der Hinweis gegeben, dass die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen so durchzuführen sind, dass nicht weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		genommen wird.		
2.9	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW.), Regionalniederlassung Münsterland, 30.01.2018			
		2.9.1		
		Straßen.NRW. trägt keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren vor.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.10	Städtische Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege), 12.01.2018			
		2.10.1		
		Die städtische Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken zum Vorentwurf bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.11	Städtische Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege), 17.01.2018			
		2.11.1		
		Die städtische Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege) weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken zum Vorentwurf bestehen.		
		2.11.2		
		Es wird die Anregung gegeben, dass die Textpassage zum Denkmalschutz und zur Archäologie (6.6) wie folgt zu formulieren ist: Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder denkmalgeschützte Gebäude noch Bodendenkmäler im Sinne des	Der Anregung, die Textpassage entsprechend der Stellungnahme der Bodendenkmalpflege in die Begründung zu übernehmen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt. Zudem enthält die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 einen entsprechenden Hinweis.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Randbereiche historischer Flussläufe (hier: Werse und Sandbach). Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz.		
2.12	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, 01.02.2018			
		2.12.1 – Grünplanung		
		Es wird die Anregung gegeben, dass die vorhandene maximale Kronentraufe von 7 m als Breite zur Erhaltung festgesetzt wird, um den Bestand der Erlenreihe langfristig zu sichern.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass in den bisherigen Vorentwürfen der Gehölzstreifen zur Erhaltung breiter gewesen sei. Es wird die Anregung gegeben, dass zu 1.8 der textlichen Festsetzungen folgender Satz ergänzt werde: „Innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum...“.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		2.12.2 – Landschaftsplanung		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass gegen die		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		63 Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 seitens der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 3.2 „Landschaftsplan“ im zweiten Satz fälschlicherweise von der Aufhebung der bestehenden Festsetzungen des „Bebauungsplans Nr. 588“ gesprochen werde, jedoch der „Landschaftsplan Werse“ gemeint sei.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen entsprechend angepasst.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass gemäß dem neuen Landesnaturschutzgesetz (2016) nicht nur die Bereiche, die einer Bebauung zugeführt werden, sondern der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans aus dem Landschaftsplan entlassen wird. Es wird die Anregung gegeben, den aufgeführten Textbaustein einzufügen.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass in der Begründung zum Bebauungsplan der Hinweis auf die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung fehle. Es wird die Anregung gegeben, den aufgeführten Textbaustein einzufügen.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass gemäß § 9 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NW im weiteren Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans nach den §§ 15-17 Landesnaturschutzgesetz NW mit Begründung darauf hinzuweisen ist, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Landschaftsplan	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		abgesehen wird. Es wird angeregt, dass der v. g. Hinweis nebst Begründung in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen ist, da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans / Anpassung des Landschaftsplans um ein Klauselverfahren handelt.		
		2.12.3 - Eingriffsregelung		
		Es wird die Anregung gegeben, dass im Kapitel 8.4.2 des Umweltberichts darauf hinzuweisen ist, dass mit der Überplanung der im FNP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche durch ein Gewerbegebiet Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden sind, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Fläche kompensiert werden.	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird angeregt, dass in Kapitel 6.5 „Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ der Umfang der Neuversiegelung von rd. 67 % der Plangebietsfläche benannt werden sollte, um die Erheblichkeit des Eingriffs zu dokumentieren. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Werte in Zeile 2 und Zeile 3 falsch seien.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird angeregt, dass für die Verortung des Biotopwertdefizits von 15.547 BWP die Lage mit Gemarkung, Flur, Flurstück und Art des naturschutzfachlichen Ausgleichs zwingend vor der Offenlegung zu ergänzen ist.	Die Anregung betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird angeregt, dass in Kapitel 8.3 „Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes“ bezüglich der gesetzlichen Vorgaben unter den Umweltschutzziele	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		„Biototypen, Tiere und Pflanzen...“ sowie „Landschaft“ das Landesnaturschutzgesetz NRW zu benennen ist.		
		Es wird die Anregung gegeben, in Kapitel 8.4.2 „Biototypen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt“ den Hinweis auf die natürliche Vegetation in der aktuellen Grünordnung zu streichen oder eine andere Quelle zu benennen, da in der aktuellen Grünordnung von Münster die potenziell natürliche Vegetation nicht thematisiert wird.	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird angeregt, dass hinsichtlich der baubedingten Umweltauswirkungen der Neuversiegelungsgrad in % benannt werden sollte.	Die Anregung betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird die Anregung gegeben, dass im Umweltbericht die Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung inklusive der Darstellung der erzielten Biotopwertpunkte für Bestands- und Eingriffsbilanzierung inklusive der Darstellung der erzielten Biotopwertpunkte für Bestands- und Planungssituation zwingend darzustellen sind. Ferner seien Eingriffsvermeidungs- und -minimierungsmaßnahmen kompakt zu benennen und die Darstellungen und Erläuterungen zum Ausgleich sollten neben einem Lageplan mit Flurstücksangaben auch die dort beabsichtigten landschaftspflegerischen Maßnahmen beinhalten.	Die Anregung betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		2.12.4 – Umweltbericht		
		Es wird die Anregung gegeben, dass im vorgelegten Umweltbericht die genannten	Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Belange nach § 1a BauGB ergänzend zu thematisieren seien.		
		Es wird der Hinweis auf detaillierte Anmerkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan gegeben. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Aufgliederung in baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen insbesondere im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans unglücklich sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird mit Verweis auf die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.12.5 – Untere Immissionsschutzbehörde		
		Die Untere Immissionsschutzbehörde äußert keine Bedenken.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.12.6 – Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde		
		Die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Abfallwirtschaftsbehörde äußern keine Bedenken		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2.12.7 – Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern		
		Die Untere Wasserbehörde gibt den Hinweis, dass eine Zustimmung zur Versickerung des Niederschlagswassers erst erfolgen kann, nachdem der Unteren Wasserbehörde nachgewiesen wird, dass eine gemeinwohlverträgliche Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist und eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie die entsprechende Freistellung der Gemeinde erfolgt ist. Es wird der Hinweis gegeben, dass diesbezügliche Gespräche mit dem Bauherrn geführt wurden, aber Antragsunterlagen bzw. detaillierte Planunterlagen der Unteren	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Wasserbehörde bisher nicht vorliegen. Erst nach Vorlage der endgültigen Plan-/ Antragsunterlagen könne seitens der Unteren Wasserbehörde abschließend über die Niederschlagswasserableitung entschieden werden.		

3 Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 13.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme, 14.09.2018			
		3.1.1		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass das vorgelegte Verkehrsgutachten (ambrosius blanke) allein auf einen Nachweis der angemessenen Verkehrserschließung abziele, jedoch nicht erkennbar sei, dass auch die Grundlagendaten für die schalltechnischen Untersuchungen ermittelt werden sollen.	Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB stellt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen dar. Fragen der Verkehrserheblichkeit einzelner Vorhaben betreffen daher nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird die Anregung gegeben, dass ein vollständiges verhaltensbasiertes Verkehrsnachfragemodell zu erstellen gewesen wäre und dass das in der Untersuchung von ambrosius blanke angewendete Verfahren nicht den Vorgaben des Handbuchs zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) entspreche.	Die Anregung betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es werden Bedenken zur Analyse der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten geäußert (Verzicht der Erhebung von Verkehrsbelastungen in der morgendlichen Spitzenstunde; keine Berücksichtigung des Schwerverkehrs; fehlende Hochrechnung der Ergebnisse auf die Tagesbelastung; fehlende Angaben zur Verkehrsbelastung in der Nacht; keine erforderliche 8h-Zählung an der Hiltruper Straße sowie eine 5h-Zählung an der L 585) und dass daher die Verkehrsuntersuchung keine Grundlagendaten für	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		die schalltechnische Berechnung liefere.		
		3.1.2		
		Der Eingebener gibt den Hinweis, dass die in dem Verkehrsgutachten ermittelten Zählungen auf der L 585 deutlich geringer als eine beauftragte Kontrollzählung sind und auf der Hiltruper Straße Ost die ermittelten Zählwerte der Kontrollzählung hingegen deutlich höher und auf der Hiltruper Straße West deutlich geringer als im vorgelegten Gutachten sind. Es werden Bedenken erhoben, dass es bei der Ermittlung zu Erfassungsfehlern oder Verzerrungen gekommen ist.	Die Hinweise und Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.3		
		Der Eingebener äußert Bedenken gegenüber dem vorliegenden Verkehrsgutachten, da von unzutreffenden Vorhabendaten (VK von 1.190 m ² anhand dessen das Kundenaufkommen berechnet wurde; fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnungsfaktoren für das Verkehrsaufkommen; keine vollständige Ermittlung auf Basis des Programms Ver_Bau; fehlende Angaben zu Beschäftigtenfahrten und Lieferverkehren) ausgegangen werde. Der Eingebener äußert Bedenken, dass auf Basis des Gegengutachtens eine erhebliche Verkehrszunahme (Mehrverkehr 91,7 %) prognostiziert werde, welche im Rahmen des mit dem Bebauungsplan offengelegten Verkehrsgutachtens in keiner Weise abgebildet werde.	Die Hinweise und Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.4		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass es durch das Projekt zu einer wesentlichen Veränderung der Immissionsbelastung durch Lärm kommen werde. Die Grundlage der Abwägungen und der	Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB stellt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen dar. Fragen der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ausführungsprognose im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens sei daher nicht belastbar und es wird angeregt, dass diese neu erstellt werden müssen.	einzelner Vorhaben betreffen daher nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Die Bedenken und Anregungen werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	
		3.1.5		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass eine mögliche Belastung durch Luftschadstoffe überhaupt nicht ermittelt wurde.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.6		
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber dem Immissionsschutz-Gutachten, da die für die Berechnung der Schallimmissionen maßgebliche Verkehrsbelastung unzutreffend ermittelt worden sei.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingebler gibt den Hinweis, dass sein Grundstück im Bebauungsplan Nr. 335 liege, für den ein Reines Wohngebiet festgesetzt ist, für das gemäß TA Lärm Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einzuhalten seien.	Der Hinweis betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber dem Immissionsschutzgutachten, da die zugrunde gelegten Verkehrszahlen erheblich unter den tatsächlich zu erwartenden Verkehrszahlen lägen (Mehrverkehr 91,7 %; LKW-Anteil sei 13,6-mal größer, als im Immissionsschutzgutachten zugrunde gelegt).	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.7		
		Der Eingebler gibt den Hinweis, dass nach eigenen Berechnungen im WR die Richtwerte der TA Lärm für nachts um 5,7 bis 6,1 dB(A) überschritten werden	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		und gibt die Anregung, dass die Lärmbelastung immissionspunktbezogen neu ermittelt werden müsse und für den zum Vorhaben direkt benachbarten Siedlungsrand Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.	Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	erforderlich.
		3.1.8		
		Der Eingeber gibt den Hinweis, dass nicht erkennbar sei, auf welcher Grundlage die Lärmkennwerte, die Nachtwerte und die Ermittlung der Schwerverkehrsanteile entwickelt worden seien. Auch die Angaben zum Gewerbelärm seien im Immissionsschutz-Gutachten nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es werden Ausführungen zu Öffnungszeiten und zur Annahme von 6 KFZ/h als Erfahrungswerte und deren Übertragbarkeit auf den geplanten Standort in Wolbeck im Nachtzeitraum dargestellt. Es werden Bedenken ausgeführt, dass die Mehrlärmbelastung für nachts mit 26-33 Tankkunden hätte berechnet werden müssen.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.9		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Annahme von 2 Zapfsäulen nachts, die gleichzeitig benutzbar seien, nicht richtig sei, da aufgrund der größeren geplanten Anzahl der Zapfsäulen vom Worst-Case Szenario ausgegangen werden müsse.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.10		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die durch Geräusche von LKW verursachten Pegel im Bereich der Tankstelle und des Gartenmarktes als zu gering ermittelt worden seien.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Darüber hinaus werden Bedenken geäußert, dass die Annahme, dass die Verkehre zwischen den Ein- und Ausfahrten zu 75 % nach Westen und 20 %	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		nach Osten aufgeteilt werden, nicht belegt sei.	(Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	erforderlich.
		3.1.11		
		Der Eingebere äußert Bedenken, dass die Berechnung der Parkplatzlärmimmissionen methodisch fehlerhaft sei, da das sogenannte getrennte Verfahren als Sonderfall und nicht richtigerweise das zusammengefasste Verfahren (Normalfall) angewendet worden sei.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingebere regt an, dass umfassender Lärmschutz erforderlich sei.	Die Anregung betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es werden Bedenken geäußert, dass die Lärmauswirkungsanalyse die Vorgaben der TA Lärm im Abschnitt 7.4 und 6.4 nicht beachtet habe, da nicht im Abstand von 500 m die Lärmauswirkungen berechnet worden seien und nicht die lauteste Nachtstunde der Berechnung zugrunde gelegt worden sei.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.12		
		Der Eingebere äußert Bedenken, dass die angelegte Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht den rechtlichen Anforderungen entspreche (lediglich Durchführung von einer Tag- und einer Nachtbegehung, um das faunistische Potenzial abzuschätzen; die Aussagen zu Wetter, abgelaufenen Strecken, Kartendarstellung, Art der Begehung fehlen). Die gewählte Methodik sei völlig ungeeignet, um das Brutgeschehen vor Ort zu erfassen. Es wird der Hinweis gegeben, dass die zwei Begehungen weit unter dem üblichen Standard von 6-10 Begehungen zurückbleiben und höchstens einen ersten Eindruck vom Vorkommen im	Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Die Bedenken und Hinweise	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Planungsraum vermitteln.	betreffen daher nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	
		Des Weiteren äußert der Eingeber Bedenken, dass der Untersuchungszeitraum völlig ungeeignet sei, um das Brutgeschehen zu erfassen.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.13		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass für den Standort ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliege und die Aussage, dass die Flugstraßen für Fledermäuse einen geringen Schutzstatus haben, falsch sei, da je nach Bedeutung der Flugroute die Erreichbarkeit von Sommerquartieren beeinträchtigt oder sogar abgeschnitten werden könne.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es werden Bedenken geäußert, dass unzutreffender Weise von einem Untersuchungskorridor von nur 100 m anstelle der üblicherweise erforderlichen 300-500 m ausgegangen worden sei und auch keine ausreichenden Angaben zur Methodik der Erfassung der Brutvögel in der ASP enthalten sei.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.14		
		Der Eingeber äußert Bedenken zur Methodik zur Erfassung der Fledermäuse (Verzicht auf Netzfänge, Erhebung der Flugrouten), vor allem, da keine Quartierssuche erfolgt sei, was hier zwingend erforderlich gewesen wäre, da sich die Fledermäuse im fraglichen Zeitraum der Untersuchung bereits in ihren Winterquartieren befunden hätten.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass dadurch den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung zur	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ermittlung von Daten betreffend die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten durch die vorliegend gewählte Vorgehensweise nicht entsprochen werde.	Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Bewertung spekulativ sei und nur auf Vermutungen beruhe, die der Gutachter nicht belegen könne.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.15		
		Der Eingeber regt an, dass die Aussagen zum Lichtmanagement in der ASP zurückzuweisen seien, da das Vorkommen im Plangebiet und angrenzend im Umfeld nicht fachgerecht ermittelt worden sei (keine Vorgaben oder Bestimmungen zur Beleuchtung des Plangebiets in der Begründung oder den textlichen Festsetzungen; zweifelhafte Aussagen zur Beeinträchtigung der Flugwege bzw. des südlich liegenden Gehölgürtels durch die Beleuchtung).	Die Anregung betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es werden Bedenken geäußert, dass daher der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Eingeber gibt den Hinweis, dass das Ausflughverhalten im Quartier negativ beeinflusst werden kann, was vom Gutachter nicht beachtet wurde.	Die Bedenken und der Hinweis betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.16		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass eine städtebauliche Erforderlichkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB vorliegend nicht gegeben ist und sich aus den zur Verfügung stehenden Planunterlagen nicht entnehmen lasse.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Planung zur Verbesserung der Versorgungssituation in dem fraglichen Bereich städtebaulich nicht erforderlich	Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB stellt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen dar. Mit der	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		sei. Es wird darauf hingewiesen, dass im direkten Umkreis bereits zwei Tankstellen, einige hundert Meter weiter eine Waschstraße mit SB-Waschboxen, ein Bau- und Gartenmarkt und eine Gärtnerei sowie darüber hinaus die innerörtliche Versorgung durch einen Aldi, einen K+K-Markt, einen Lidl, einen Edeka, Rossmann, Getränkemärkte und Bäckereien vorhanden sei, was einen Tankstellenshop überflüssig mache.	Darstellung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet wird auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Festlegung auf das konkrete Vorhaben getroffen. Die Bedenken und Hinweise betreffen daher nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	erforderlich.
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass mit dem Vorhaben eine Abdeckung des überörtlichen Bedarfes anvisiert werde.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.17		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass durch das Vorhaben eine Umverteilung der Verkehrsströme in den Ortsteil Wolbeck erfolge.	Die Bedenken und Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.18		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass das Vorhaben dem Einzelhandelskonzept widerspreche (Konzept: Maßnahmen, welche über die Bestandssicherung der bestehenden Lebensmittelmärkte hinausgehen, sind nicht zu empfehlen; auch in Angelmodde kein Handlungsbedarf, dort vorrangig Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Nahversorgungsstandorte im Stadtteil) und demnach auch nicht erforderlich sei.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.19		
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Planung nicht den Anforderungen an den sparsamen Umgang mit Grund und Boden genüge, da keine	Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterliegt der Abwägung und schließt nicht generell die Neuausweisung von Bauland im bisher	Den Bedenken, die Planung genüge nicht den Anforderungen an den sparsamen Umgang mit Grund und

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenbereichsentwicklung zu Grunde gelegt worden seien und sich daraus ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit ergebe.	unbebauten Bereich aus. Zudem liegt der Änderungsbereich in dem regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich und ist somit gemäß den Zielen der Raumordnung grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen.	Boden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.11).
		Es werden Bedenken geäußert, dass für die Realisierung des Vorhabens besonders geeignete anderweitige Grundstücke wie Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.	Die Frage der Ansiedlung eines konkreten Vorhabens betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass das Vorhaben aufgrund der südlich und östlich dominierenden Wohnbebauung als Fremdkörper in dem maßgeblichen Siedlungsbereich wirke.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingeber äußert Bedenken, dass die Alternativenprüfung mangelhaft sei, da nicht dazu Stellung genommen werde, ob alternative Flächen vorhanden seien und wenn ja, warum diese Flächen weniger geeignet erscheinen. Der Eingeber äußert Bedenken, dass im Umweltbericht keine Aussage zur Alternativenprüfung stattgefunden habe.	Die Bedenken, dass im Umweltbericht keine Aussagen zur Alternativenprüfung stattgefunden haben, werden zurückgewiesen. Die Untersuchung anderweitiger Planungsmöglichkeiten beschränkt sich jedoch im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen grundsätzlich auf solche Alternativen, die geeignet sind, die Ziele des Bebauungsplans zu erreichen. Hiernach liegen keine plankonformen Alternativen mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotential und mit geringeren ökologischen Auswirkungen vor.	Den Bedenken gegenüber einer mangelhaften Alternativenprüfung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.12).
		Der Eingeber regt als alternative Standorte die freie Fläche an der Hiltruper Straße im Bereich westlich oder östlich des Albersloher Wegs (Geltungsbereich BP Nr. 595) bzw. das in Wolbeck befindliche ausgewiesene und unbebaute Gewerbegebiet an der Amelunxenstraße an.	Zunächst ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet lediglich in ihren Grundzügen darstellt. Mit der Darstellung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet wird auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Festlegung auf das konkrete Vorhaben getroffen. Die Bedenken und Hinweise betreffen daher nicht die inhaltliche Ebene	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Flächennutzungsplans und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	
		3.1.20		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass die Planung gegen die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster (Erhalt und Förderung Arten- und Sortenvielfalt; Vermeidung von Eingriffen in das zusammenhängende System der städtischen Grünzüge; möglichst geringe Umweltbeeinträchtigung; Verringerung der Lärmbeeinträchtigungen der Bürger) verstoße, da das Bauvorhaben direkt an einem LSG und einem reinen Wohngebiet ausgewiesen werde, welches zu einer erheblichen Verkehrszunahme führen werde.	Die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das in die Abwägung genauso wie beispielsweise ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept einzustellen ist. Die vorliegende Planung befindet sich gemäß Regionalplan Münsterland (Stand: 24.10.2018) innerhalb des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs. Damit entspricht die vorliegende Planänderung den Zielen der Raumordnung in diesem Bereich. Es handelt sich um einen verkehrlich optimal erschlossenen Standort am Siedlungsrand, der für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen geeignet ist.	Den Bedenken, dass die Planung gegen die Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Stadt Münster verstoße, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.13).
		3.1.21		
		Der Eingebener äußert Bedenken, dass das Vorhaben der Zielsetzung des Verkehrsministeriums (Entlastung des innerörtlichen Verkehrs durch den Bau der Umgehungsstraße L 585n) widerspreche.	Bei der Lage des Änderungsbereichs am Ortsrand sowie in unmittelbarer Nähe zur L 585n ist nicht von einer Umverteilung der Verkehrsströme in Wolbeck auszugehen. Diese Annahme wird auch durch das erstellte Verkehrsgutachten gestützt. Somit können die Bedenken nicht nachvollzogen werden.	Den Bedenken, das Vorhaben widerspreche dem Ziel, den innerörtlichen Verkehr durch den Bau der Umgehungsstraße L 585n zu entlasten, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.14).
		3.1.22		
		Der Eingebener gibt den Hinweis, dass die Stadt Münster in der Vergangenheit Baugesuchen am in Rede stehenden Standort grundsätzlich ablehnend gegenüberstand (Schutz des LSG und der Natur- und Artenvielfalt).	Der Hinweis betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es werden Bedenken geäußert, dass sachfremde (wirtschaftliche) Interessen Vorrang bei der	Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen innerhalb des Änderungsbereichs entspricht grundsätzlich den	Den Bedenken, dass sachfremde wirtschaftliche Interessen Vorrang bei

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Entscheidung zur Verfolgung der Planungsziele gehabt haben, was einen Abwägungsfehler darstelle.	regionalplanerischen Zielen für diesen Bereich. Der Vorwurf, es würden sachfremde Belange in die Abwägung eingestellt, wird zurückgewiesen.	der Entscheidung zur Verfolgung der Planungsziele gehabt haben, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.15).
		3.1.23		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass die Belange der Anwohner, insbesondere der östlich angrenzenden Wohnbebauung, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Es werden Bedenken gegenüber einer erheblichen Verkehrs- und Lärmzunahme sowie von Schadstoffimmissionen u. a. durch erhebliches Aufkommen von Schwerverkehr v. a. in den frühen Morgenstunden geäußert.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingebler äußert Bedenken gegenüber erheblichen optischen Beeinträchtigungen (v. a. durch nächtliche Beleuchtung der Tankstelle; zu massive Kubatur) durch das bis zu 6,50 m hohe Vorhaben, welche in keinster Weise in der Planung berücksichtigt wurden.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass durch das Vorhaben eine Umverteilung der Verkehrsströme in den Ortsteil Wolbeck erfolge und der Eingebler mit seinem Grundstück durch die direkt auf das Vorhabengrundstück zuführende Straße Am Sandbach besonders davon betroffen sei. Der Eingebler äußert die Bedenken, dass mit einer erheblichen Verkehrsverlagerung in das Wohngebiet zu rechnen sei.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass das Vorhaben gegenüber den Anwohnern gegen das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme aus den genannten Gründen (Verkehrs- und Lärmauswirkungen, Schadstoffimmissionen, optische Beeinträchtigungen, Umverteilung der Verkehrsströme) verstoße.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		3.1.24		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass die mit dem Vorhaben einhergehende Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Umgebung nicht in ausreichender Tiefe berücksichtigt worden sei.	Die Bedenken und Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass die östlich und südlich vorhandenen landwirtschaftlichen Wege in erheblichem Umfang von Anwohnern zu Erholungszwecken genutzt würden und durch die Realisierung des Vorhabens diese Nutzung aufgrund einer erheblichen optischen Prägung der Umgebung erheblich eingeschränkt werden würde.	Der Hinweis betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.25		
		Der Eingebler regt als alternative Standorte die freie Fläche an der Hiltruper Straße im Bereich westlich oder östlich des Albersloher Wegs (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 595) bzw. das in Wolbeck befindliche ausgewiesene und unbebaute Gewerbegebiet an der Amelunxenstraße an.	Es wird auf Stellungnahme 3.1.19 verwiesen.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.26		
		Der Eingebler äußert Bedenken, dass im Rahmen der Offenlegung nicht alle für eine umfassende Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (insbesondere Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und Unteren Landschaftsbehörde) zur Verfügung gestellt wurden. Diese seien erst am 14.09.2018 zur Verfügung gestellt worden, sodass eine vollständige Prüfung des Bauvorhabens nicht möglich gewesen sei.	Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats auszulegen. Einen Anspruch auf Einsicht in andere als die genannten auslegungspflichtigen Unterlagen gibt es nicht. Die genannten Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sind Bestandteil der Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur frühzeitigen Beteiligung der	Der Stellungnahme, im Rahmen der Offenlegung seien nicht alle für eine umfassende Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.16).

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 01.02.2018. Siehe hierzu die Abwägung oben unter lfd. Nr. 2.12.</p> <p>Die genannten Unterlagen wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne (13.08-14.09.2018) nicht ausgelegt, da die dortigen Anregungen und Hinweise aufgrund von Überarbeitungen nicht mehr aktuell waren. Für die Prüfung des aktuell ausgelegten Plans waren diese daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wurden die genannten Unterlagen bei der Wiederholung der öffentlichen Auslegung (05.08.-05.09.2019) der Vollständigkeit halber mit ausgelegt und in der dieser Offenlegung vorausgehenden amtlichen Bekanntmachung benannt (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 26.07.2019). Vom Eingebener wurden zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung – insbesondere zu den Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde – keine neuen Argumente vorgetragen. Siehe hierzu die Abwägung unten unter lfd. Nr. 5.1.</p>	
		3.1.27		
		Der Eingebener gibt den Hinweis, dass nicht ersichtlich gewesen sei, ob etwaige Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Sandbach und die Werse geprüft und bewertet worden seien.	Der Hinweis betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.1.28		
		Der Eingebener äußert Bedenken, wie sich beispielsweise der Umgang mit Löschwasser im Falle eines etwaigen Brandes gestalten würde.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Abwägung eingestellt.	
3.2	Private Stellungnahme, 13.09.2018			
		3.2.1		
		Der Eingeberegt an, dass die betroffene Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollte, da bereits durch den Neubau der Umgehungsstraße L 585n viel zu viel Landschaft zerstört worden sei.	Der Änderungsbereich ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Somit ist eine bauliche Entwicklung der Fläche auch übergeordnetes Ziel der Regionalplanung. Zudem liegt der Vorhabenbereich nicht in isolierter Lage in der freien Landschaft, sondern am Rande des Siedlungszusammenhangs, der sich über die nächsten Jahrzehnte weiter entwickeln wird (vgl. Baulandprogramm 2018-2025, Stufe 2) und ist über die Hiltruper Straße bereits erschlossen. Aus städtebaulicher Sicht ist der Änderungsbereich daher für eine bauliche Entwicklung geeignet.	Der Anregung, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beizubehalten, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.17).
		Es wird angeregt, dass in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollten.	Der Regionalplan stellt den betroffenen Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich und nicht als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Somit ist es das Ziel der Raumordnung, dort eine städtebauliche Entwicklung des Randbereichs von Wolbeck zu ermöglichen. Daher wird der Anregung, diesen Bereich Ausgleichsmaßnahmen zuzuführen, nicht gefolgt.	Der Anregung, in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.18).
		3.2.2		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass der Standort für eine Tankstelle mit Bau- und Gartenmarkt an der Stelle des Plangebiets für ungeeignet gehalten wird.	Zunächst ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet lediglich in ihren Grundzügen darstellt. Mit der Darstellung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet wird auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Festlegung auf das konkrete Vorhaben getroffen. Die Bedenken und Hinweise betreffen daher nicht die inhaltliche Ebene	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			des Flächennutzungsplans und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	
		Es wird angeregt, dass ein Standort im Norden Wolbecks im Bereich des Gewerbegebiets östlich der Münsterstraße [Anm.: Gewerbegebiet an der Amelunxenstraße] hier geeigneter wäre.	Es wird auf Stellungnahme 3.1.19 verwiesen.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.2.3		
		Der Eingebener äußert Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Lärmbelästigung, da sein Grundstück direkt angrenzend an den künftigen Waschplatz liege.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.2.4		
		Der Eingebener äußert Bedenken gegenüber einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben.	Die Bedenken betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		3.2.5		
		Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengrundstück zurzeit noch im Eigentum eines Ratsmanns befindet und hier evtl. öffentliche und private Interessen miteinander kollidieren.	Der Hinweis betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

4 Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 08.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	münsterNETZ GmbH, 15.08.2018			
		4.1.1		
		Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass sich in der Umgebung ihres Bauvorhabens Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabel der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabel der Stadtwerke Münster GmbH befinden (Bestandsplanwerk angefügt).	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		4.1.2		
		Es wird darauf hingewiesen, dass die münsterNETZ GmbH derzeit keine Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich plant. Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass die Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH unberührt bleiben und nicht von der Bebauung der Fläche tangiert werden. Es wird angeregt, dass die münsterNETZ GmbH frühzeitig informiert wird, sollte dem nicht so sein	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren sind (Lage in den Bestandsplänen ist nicht verbindlich) und dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen / Gebäuden und Bäumen bleiben.	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit die Zustimmung der münsterNETZ GmbH gegeben wird, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten.	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.2	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland, 21.08.2018			
		4.2.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass der Handelsverband bei der vorgelegten Planung des Vorhabens Bau- und Gartenmarkt, Tankstelle und Waschküche / -plätze die Standortsituation umfassend berücksichtigt worden sei.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		4.2.2		
		Der Handelsverband weist darauf hin, dass er mit der Änderung des Gebiets in ein GE-Gebiet keine schädlichen Auswirkungen auf Landschaft, Flora und Fauna erwarte bzw. diese durch die Vorgaben zu Anpflanzungen und Wasseranlagen sowie vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt und ausgeglichen sehe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		4.2.3		
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenvorgaben für den Bau- und Gartenmarkt keine schädlichen Auswirkungen in unverträglichem Maße befürchten lassen und angeregt, dass die Vorgaben hinsichtlich der Randsortimente nach Art und Umfang der Sortimente auch tatsächlich auf die Vorgaben hin überwacht werden. In diesem Zuge solle ggf. noch explizit klargestellt werden, dass die zentren- und die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente für Bau-/ Gartenmarkt und Tankstellenshop zusammen nur maximal 80 m ² betragen dürfen, auch wenn der Tankstellenshop selbst schon 150 m ² Verkaufsfläche aufweisen darf.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen keine Bedenken gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplans und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.3	Handwerkskammer (HWK) Münster, 31.08.2018			
		4.3.1		
		Die HWK teilt mit, dass sie keine Anregungen vorträgt.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.4	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, 12.09.2018			
		4.4.1		
		Die IHK teilt mit, dass keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 03.09.2018			
		4.5.1		
		Die Landwirtschaftskammer teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.6	Amprion GmbH, 15.08.2018			
		4.6.1		
		Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen und aus heutiger Sicht keine Planungen für Höchstspannungsleitungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.7	Thyssengas GmbH, 15.08.2018			
		4.7.1		
		Die Thyssengas GmbH weist darauf hin, dass im Planbereich durch die geplante Maßnahme keine von ihr betreuten Gasfernleitungen betroffen sind und Neuverlegungen in diesem Bereich zurzeit nicht vorgesehen sind. Ferner wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

5 Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren

Beteiligungszeitraum 05.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1	Private Stellungnahme, 05.09.2019			
		5.1.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass die bereits mit Schreiben vom 14.09.2018 für die Mandantschaft geltend gemachten Einwendungen aufrechterhalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 3.1 verwiesen.	Siehe Beschlussvorschläge zu 3.1.
5.2	Drei exakt gleich lautende private Stellungnahmen, 05.08.2019			
		5.2.1		
		Die drei Stellungnahmen sind wortgleich mit der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme vom 04.12.2017. Siehe oben unter lfd. Nr. 1.2.	Es wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 1.2 verwiesen.	Siehe Beschlussvorschläge zu 1.2.

6 Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren

Beteiligungszeitraum 05.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.1	münsterNETZ GmbH, 15.08.2019			
		6.1.1		
		Die münsterNETZ GmbH gibt den Hinweis, dass sich in der Umgebung ihres Bauvorhabens Gas- und Wasserversorgungsleitungen, Strom- und Infokabel der münsterNETZ GmbH sowie Beleuchtungskabel der Stadtwerke Münster GmbH befinden (Bestandsplanwerk angefügt).	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		6.1.2		
		Es wird darauf hingewiesen, dass die münsterNETZ GmbH derzeit keine Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen in dem Bereich plant. Es wird der Hinweis gegeben, dass davon ausgegangen wird, dass die Leitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH unberührt bleiben und nicht von der Bebauung der Fläche tangiert werden. Es wird angeregt, dass die münsterNETZ GmbH frühzeitig informiert wird, sollte dem nicht so sein. Es wird der Hinweis gegeben, dass keine Bedenken anzumelden sind, da die erneute Offenlegung nur geringfügige, redaktionelle und für die münsterNETZ GmbH nicht relevante Änderungen beinhaltet.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird der Hinweis gegeben, dass vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren sind (Lage in den Bestandsplänen ist nicht verbindlich) und dass die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen / Gebäuden und Bäumen bleiben.	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss im Rahmen des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
		Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit die Zustimmung	Die Hinweise betreffen nicht die	Ein Beschluss im Rahmen

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		der münsterNETZ GmbH gegeben wird, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsleitungen der münsterNETZ GmbH eintreten.	inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588) in die Abwägung eingestellt.	des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
6.2	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland, 03.09.2019			
		6.2.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass die nunmehr vorgenommenen Ergänzungen die Zustimmung des Handelsverbands finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.3	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, 03.09.2019			
		6.3.1		
		Die IHK teilt mit, dass weiterhin keine Anregungen und Bedenken bestehen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 05.08.2019			
		6.4.1		
		Es werden gegen die Planung keine Bedenken vorgetragen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einreichende / Einreichender	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.5	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW.), Regionalniederlassung Münsterland, 03.09.2019			
		6.5.1		
		Es wird der Hinweis gegeben, dass der Änderungsbereich über die K 37 (Hiltruper Straße) an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen ist und gegen das Bauleitplanverfahren seitens Straßen.NRW. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.